

§ 13: Kriminalprävention als neuer regulativer Ansatz (Teil 1)

I. Paradigmenwechsel in der Kriminalpolitik

1. Ausgangspunkte

- Die Ubiquität von strafbaren Handlungen (→ jeder kann kriminell werden)
- Die Grenzen präventiver Wirksamkeit strafrechtlicher Intervention (→ „nothing works“)

2. Entwicklung

Unter „Kriminalprävention“ versteht man daher heute die Gesamtheit aller privaten und staatlichen Bemühungen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen (*Meier* Kriminologie, § 10 Rn. 1).

Bis in die 1990er Jahren wurde Prävention als alleinige Aufgabe der strafrechtlichen Kontrollorgane angesehen. Prävention war daher anlassabhängig an eine strafrechtliche Reaktion gekoppelt. In den folgenden Jahren hat sich die Sichtweise um weitere sowohl staatliche aber insbesondere auch nichtstaatliche Maßnahmen erweitert. Risiken, Gefahren und Straftaten sollen bereits im Vorfeld verhindert werden. Auch polizeiliches Handeln kann nun anlassunabhängig erfolgen. So sind die vorbeugende *Gefahrenvorsorge* (beispielsweise durch Observation oder sichtbare Polizeipräsenz an Orten, an denen künftig Gefahren zu erwarten sind) und die vorbeugende Verbrechensbekämpfung (beispielsweise in Form von anlasslosen Kontrollen

mit dem Zweck, potenzielle Straftäter abzuschrecken und bereits frühzeitig Daten für die künftige Strafverfolgung zu sammeln) zu neuen Aufgabenfeldern für die Polizei geworden. Der Rechtsstaat hat sich zu einem Sicherheits- oder Präventionsstaat entwickelt.

3. Merkmale

- a) Entpersonalisierung der Prävention: In den Blickpunkt geraten Orte, Gruppen und Strukturen.
- b) Entgrenzung des Adressatenkreises
 - Bereits der Aufenthalt an einem „gefährlichen Ort“ oder die Zugehörigkeit zu einer „Risiko-Gruppe“ reichen für polizeiliche Maßnahmen aus.
 - Potenziell jeder Bürger (biometrische Daten im Personalausweis, Verbindungsdatenspeicherung auf Vorrat).
 - Tendenzielle Ausweitung des staatlichen Zugriffs.
- c) Entgrenzung des Anbieterkreises: Prävention wird zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

4. Tendenzen

a) Lokalisierung

- Prävention knüpft an die Besonderheiten des konkreten Ortes an.
- Im Gegensatz zum Strafrecht, das eine einheitliche Struktur aufweist und weitestgehend formalisiert ist, ist Prävention uneinheitlicher.

b) Technisierung

- Wegfahrsperren, Alarmanlagen und Videokameras

c) Privatisierung und Vermarktung

- Privater Sicherheitsmarkt
- Sicherheit wird zur Ware.
- Verlust des Gleichheitsanspruchs

d) Keine Verdrängung des Strafrechts

- Neue Präventionsformen ergänzen das Strafrecht.